

Claus Luttermann /
Karin Luttermann

Sprachenrecht für die Europäische Union



Mohr Siebeck

Claus Luttermann/Karin Luttermann
Sprachenrecht für die Europäische Union



Claus Luttermann/Karin Luttermann

Sprachenrecht für die Europäische Union

Wohlstand, Referenzsprachensystem
und Rechtslinguistik

Mohr Siebeck

Claus Luttermann, Dr. jur. habil., ist Professor und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

orcid.org/0000-0002-2901-4591

Karin Luttermann, Dr. phil. habil., ist Professorin für Deutsche Sprachwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Leitung der Sektion Fachkommunikation und Beirätin in der Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL).

orcid.org/0000-0002-6585-9866

Die Autoren sind Mitherausgeber der Schriftenreihe *Rechtslinguistik* (Lit Verlag Münster), die sie 1996 mit Professorin *Claire Kramsch* (u. a. President of the International Association of Applied Linguistics) an der University of California in Berkeley gegründet haben, und Beiräte der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL).

ISBN 978-3-16-158959-1 / eISBN 978-3-16-158960-7

DOI 10.1628/978-3-16-158960-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags bzw. der Autoren unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Clara und Lauritz

*In Vielfalt geeint
Unie dans la diversité
Unita nella diversità
In verscheidenheid verenigd*

Vorwort

Europa lebt durch seine Menschen, die verantwortlich handeln. Als Freie und Gleiche erstreben sie ihr Glück, gemeinschaftlich als Bürger in der Herrschaft des Rechts einer staatlichen Ordnung. Die Europäische Union ist dafür mit ihrem Binnenmarkt gedacht, demokratisch getragen von ihren Mitgliedstaaten und Bürgern. Sie gehören souverän mit ihrer kulturellen, sprachlichen Vielfalt in den Mittelpunkt, geraten aber ins Ungewollte und Unge-
wisse, ins Sprachenrisiko: zwischen vierundzwanzig als authentisch gesetzten Vertragssprachen (Amtssprachen) und Übersetzungen sowie durch die englisch geprägte Praxis in der Union.

Davon handelt dieses Buch. Die Einheit unserer Rechts-
gemeinschaft verträgt keine Einseitigkeit, Unbestimmt-
heit, Intransparenz. Das Europarecht fordert Rechtsstaat-
lichkeit mit dem Prinzip der Subsidiarität, wo der Stärkere
dem Schwächeren hilft zur Selbsthilfe und die Union auf
bestimmte Kompetenzen begrenzt ist. Dies bezeichnet das
Arbeitsfeld der Rechtslinguistik als Disziplin, das wir in-
terdisziplinär vermessen für Wohlstand: Das Europäische
Referenzsprachensystem schafft rechtsstaatliche Ord-

Vorwort

nung, die weder hegemonial auf eine Sprache und Rechtswelt verengt noch auf die Ausschließlichkeit weniger Sprachen setzt. Demokratisch wahren die Maßgaben zweier Referenzsprachen die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, also die muttersprachliche Lebenswirklichkeit der Bürger im Sinn der Subsidiarität.

Dieses Buch haben wir für die Menschen geschrieben, für Juristen, Linguisten, Übersetzer, für alle, denen an dem Friedensprojekt der europäischen Einheit in Vielfalt liegt. Sprache bildet den Kern menschlicher Gemeinschaft ohne einen „Turmbau zu Babel“: Europa ist ein Werk des Geistes, das vernünftige Menschen – in welchen Sprachen auch immer – realisieren. In einer gewaltig umbrechenden Welt ist jedermann gefordert, die europäischen Werte zu schützen. Damit jetzige und künftige Generationen in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden leben können, statt fremden Mächten, die humanistische Werte nicht teilen, tributpflichtig zu sein.

Wir danken dem Verlag Mohr Siebeck, besonders unserer Lektorin *Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing* LL.M. (Cantab) für die sorgsame Unterstützung. Der Eichstätter Universitätsgesellschaft e.V. und der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt danken wir für Finanzhilfen beim Druck.

Wien, im November 2019

Karin Luttermann

Claus Luttermann

Inhaltsübersicht

<i>Prolog auf Aegina</i>	1
I. Bürger und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit	5
II. Europas Völker, Sprachen und Integration .	11
III. Sprachenregime der Europäischen Union und Praxis	25
IV. Europäischer Gerichtshof: Sprache im großen Theater des Europarechts	47
V. Das Europäische Referenzsprachensystem .	69
VI. Zum Ganzen: Sprache, Recht und Wohlstand	101
VII. Referenzsprachen, Vermögensordnung und Sprachenpolitik	121
VIII. Zum europäischen öffentlichen Interesse der Union	137
IX. Über Europa und die neue Weltordnung . .	155
X. Subsidiaritätsprinzip und Bildung im Digitalzeitalter	173
XI. Rechtslinguistik: Humanistische Universität und Praxis	201

Inhaltsübersicht

XII. Sinn und Grenzen für das Europarecht . . .	235
<i>Epilog am Tiān'ānmén</i>	243
Namenstafeln	245
Anhang: EWG Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage (VO 1/1958)	249
Abkürzungsverzeichnis	253
Literaturverzeichnis	257
Stichwortverzeichnis	279

Inhaltsverzeichnis

<i>Prolog auf Aegina</i>	1
I. Bürger und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit	5
1. Rechtsgemeinschaft	5
2. Wohlstand: Mehrsprachigkeit und Reformaspekte	7
3. Zum Europäischen Referenzsprachen- system (Rechtslinguistik)	8
II. Europas Völker, Sprachen und Integration .	11
1. Gründungsakte der Rechtsgemeinschaft .	11
2. Kulturphilosophie: Recht als praktizierte Ethik	12
3. Erweiterungen der Rechtsgemeinschaft .	16
4. Friedensprojekt: Wie weit reicht Europa?	21
III. Sprachenregime der Europäischen Union und Praxis	25
1. Begriffe	25
2. Vertragssprachen und Bürgerrechte . . .	27
3. Amtssprachen und Arbeitssprachen: Die Sprachenfrage	30
4. Organe, Arbeitssprachen und Rechtsetzung: Monolingualismus?	34

Inhaltsverzeichnis

5. Organe: Verfahrenspraktiken und Übersetzungen	36
6. Europäische Institutionen und Übersetzungsdienste (Digitalisierung) .	40
7. Offizielle Internetpräsenz: Sprachenpolitik	44
IV. Europäischer Gerichtshof: Sprache im großen Theater des Europarechts	47
1. Rechtsgrundlagen	47
2. Verfahrenssprache: Regelung und Praxiskritik	49
3. Monolingualismus auf Französisch: Beratungssprache und Übersetzungen . .	52
4. Rechtsprechung zur Sprachenfrage	56
5. Auslegungskanon und Rechtssprachenvergleich	59
6. Zu Recht und Praxis bei Organen und Agenturen	63
7. Zwischenfazit: Ein Sprachenrecht für Einheit in Vielfalt	66
V. Das Europäische Referenzsprachensystem .	69
1. Rechtsstaatlichkeit: Rechtsgleichheit durch Sprachenrecht	69
2. Zur Verfassung: Europäisches System für Kommunikation und Recht	71
3. Das Konzept europäischer Referenzsprachen	74
4. Kulturen im Dialog	79
5. Subsidiarität: Bürgernähe und Rückbindung	82
6. Rechtslinguistik, Übersetzung und klare Sprache	86

Inhaltsverzeichnis

7. Referenzsprachensystem: Vertragssprachen und Arbeitssprachen . . .	90
8. Transferprozesse: Klarheit und Angemessenheit	94
9. Entwicklungsperspektiven	98
VI. Zum Ganzen: Sprache, Recht und Wohlstand	101
1. Die Macht der Zeichensetzer (Übersicht)	101
2. Bedeutung und Rechtsmethode: Sprache, Übersetzung, Kulturvergleich .	103
3. Zur Macht des Faktischen: <i>English only?</i> .	106
4. Reformvorschläge und Einsprachen- modelle	110
5. Selektive Mehrsprachenmodelle	114
6. Mehrperspektivischer Vergleich	116
7. Fokussierung: Wohlstand, Sprachenbasis und Gemeinschaftsverfassung	119
VII. Referenzsprachen, Vermögensordnung und Sprachenpolitik	121
1. Demokratieprinzip und die Referenzsprachen	121
2. Zu Methodik, Muttersprache und Sprachenwahl	123
3. Sprache und Wohlstand: Vermögens- ordnung statt Katastrophenwirtschaft . .	125
4. Sprach- und Regelungsmuster: Rechenschaft durch Unternehmens- publizität	128
5. Rechtsgefälle: Über Hoffnungswerte, Gewinne und Sprachenwahl	130

Inhaltsverzeichnis

6. Übersetzung als Wirtschaftspolitik, Rechtslinguistik und Rosinenpicken . . .	132
VIII. Zum europäischen öffentlichen Interesse der Union	137
1. Der Problemfall „Englisch“	137
2. Zeichensetzer: Der große angloamerikanische Raub	140
3. Europäischer <i>Ordre Public!</i>	145
4. <i>Pax Europaea</i> : Europäische Identität und Integration durch Vielfalt	149
5. Fazit: Digital zum privaten angloamerikanischen Weltmonopol? . . .	152
IX. Über Europa und die neue Weltordnung . .	155
1. Eine Frage von Krieg und Frieden	155
2. Neue Seidenstraßen: Im Narrenschiff von Piräus?	157
3. Made in China: Über Rechtsstaatlichkeit (<i>Pax Sinica</i>)	159
4. Multipolare Realpolitiken	162
5. Über Wertelyrik und rechtsstaatliches Wahrheitsgebot	164
6. Europäisches Gemeinschaftsinteresse . .	166
7. Verantwortungskultur, Staatlichkeit und Vertragssprachenstatus	170
X. Subsidiaritätsprinzip und Bildung im Digitalzeitalter	173
1. Grundordnung: Sprache, Bildung und Wohlstand.	173
2. Über Bildung, Bologna und Vernunft . .	176
3. Rechtsvergleichende Perspektiven	179

Inhaltsverzeichnis

4.	Zur Freiheitsverfassung: Sprachenschutz in Italien und Frankreich	182
5.	Subsidiarität: Bundesverfassungsgericht, Sprache und Identität	187
6.	Niederländische Maßgaben und die Hanse-Gruppe	192
7.	Unionsförderung individueller Mehrsprachigkeit	193
8.	Das Barcelona-Prinzip	196
XI.	Rechtslinguistik: Humanistische Universität und Praxis	201
1.	Zum Konzept einer ganzheitlichen Disziplin	201
2.	Interdisziplinarität	204
3.	Offenheit	208
4.	Forderung nach Klarheit im Recht	212
5.	Kontrastivität	215
6.	Interkulturalität	219
7.	Computer: Über Vollkommenheit und Unsagbares	223
8.	Menschenbild und Praxis des Humanismus	226
9.	Bürgerkommunikation: Klare Amtssprache und Forschungsaufgabe . .	230
XII.	Sinn und Grenzen für das Europarecht . . .	235
1.	Wohlstand	235
2.	Referenzsprachensystem und Rechtslinguistik	237
3.	Perspektiven humanistischer Vernunft . .	240
	<i>Epilog am Tiān'ānmén</i>	243

Inhaltsverzeichnis

Namenstafeln	245
Anhang: EWG Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage (VO 1/1958)	249
Abkürzungsverzeichnis	253
Literaturverzeichnis	257
Stichwortverzeichnis	279

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: <i>Léon-Ernest Drivier</i> , Monument aux morts, 1936, Strasbourg (Alsace)	15
Abb. 2: Europäische Union (EWG/EG) und Vertragssprachen (Amtssprachen)	19
Abb. 3: Funktionsprinzip des Europäischen Referenzsprachensystems	79
Abb. 4: Das Europäische Referenzsprachen- system.	93
Abb. 5: Verständlichkeitspyramide im Referenz- sprachensystem	97
Abb. 6: Rechtslinguistische Verständlichkeits- praxis	207
Abb. 7: Disziplin der Rechtslinguistik	227

Prolog auf Aegina

Sokrates schaut sinnend über den Saronischen Golf. Sein Blick wandert über Pistazien, Olivenhaine und das schimmernde Meer nach Piräus. Der Hafen seiner Heimatstadt, um 493 vor Christus von dem umsichtigen Themistokles für die Handels- und Kriegsflotte erbaut, ist längst das Tor zum Welthandel und Wohlstand. Geschäftiges Leben ist von hier, dem Tempel der Fruchtbarkeitsgöttin Aphaia, erkennbar. In sommerlicher Frische herrscht der Wind aus Nordost. Große, mächtige Schiffe ziehen vorbei, voll beladen mit reichen Gütern aus den Ländern jenseits unseres Horizontes. Sie zeugen von Wandel. Zeiten des Umbruchs.

Wieder regiert die Tyrannis, sagt *Sokrates* ruhig. – Wir haben kapituliert, meint darauf *Xenophon*:¹ Der Krieg hat unsere Kräfte zu sehr geschwächt. Dreißig reichten, um die Macht zu ergreifen. Dabei sprachen diese Oligarchen demokratisch den Bürgern von Tugend und Gerechtigkeit, während sie unter fremder Herren Einfluss die Besten anklagten und hinrichteten. – Es war nicht das Werk Einzelner, entgegnet *Platon* energisch. Die Bürger ließen es geschehen, genügend gaben gar ihre Hand den selbstherrlichen Richtern, die sich über die Verfassung setzen. Jetzt, wo die Besten in der Sonne bleichen, säubern die

¹ Helleniká, II.3 (S. 104ff.).

Prolog auf Aegina

neuen Herren auch die Bürgerschaft, mein treuer *Xenophon*. – Nun, sagt dieser, das Volk ist entwaffnet.

So dunkel, hebt *Sokrates* an, sehe ich es nicht, obwohl mir das Wissen mangelt. Doch bedenkt, dass die Geschichte auch über uns hinausgeht. Wer vermag, die wahre Idee der Gerechtigkeit zu eliminieren? – Die einzig Wahre!, bekräftigt *Platon*. – Sie wirkt im göttlichen Dreigestirn der Horen, ergänzt *Xenophon*: *Eunomia*, die gute Ordnung des Gesetzes, die blühende *Eirene* für Frieden und Wohlergehen und vor allem *Dike* für die menschliche Gerechtigkeit. – Nun wohlan, sagt *Sokrates*, schon *Hesiod*² schreibt vom Leben der Geschlechter der sprechenden Menschen, das zuerst golden war und dann ohne Vernunft ins Unheil kam. Sind es nicht vielerlei Nützlichkeiten, die den Brunnen unserer Erkenntnis trüben?

Hör auf das Recht!, mahnt *Hesiod*³ mit *Horkos*, dem Hüter des Eides, der jede Biegung verurteilt; dort, so *Platon* weiter, wo der Stromlauf des Rechts sich nach der Habgier der Menschen krümmt. – Ja, mein Freund, spricht *Xenophon*, dort geht *Dike* weinend durch Städte und Länder, bringt den Menschen, die sie verjagten, Verderben. – Wie wahr: Aber jenen Menschen, betont *Platon*, die sie ehren, die jedem sein Recht geben, denen lässt Gerechtigkeit die Stadt gedeihen. – Ihr trefft den Kern, lächelt *Sokrates*: Friede über dem Land, kein drückender Krieg, nährt die Jugend, lässt die Menschen und ihre Werke blühen. – Schneiden wir also die Mystik weg, fordert *Platon*, dann tritt der *Logos* der menschlichen Gesellschaft klar hervor.

² *Hesiod*, *Theogonie*, insg. Zeilen 109–200.

³ *Hesiod*, *Theogonie*, nachfolgend insb. nach Zeilen 212–230.

Das umfasst Staat, Gesellschaft und Hauswirtschaft, fährt *Sokrates* fort: Mir liegt die Oikonomik leider fern, zu ihr schweige ich besser. – Aber wir sehen dich, geliebter *Sokrates*, einträglich auf dem Markt sogar Überschüsse erzielen, entgegnet *Xenophon*: Der Oikonomik gebührt Achtung. – Nun, reinen Erwerb erkenne ich an, als er Familien die nötigen Mittel verschafft, sagt *Sokrates*; ich zeige euch Lehrer, die das Wesen der Wirtschaft erklären können. – Das lassen wir nicht gelten, bleibt *Xenophon* fest: Du sprachst, dass viele Vermögen von Privaten und Tyrannen gerade durch Krieg stark wachsen.⁴ Magst du dennoch Recht und Wirtschaft trennen? Kann das eine ohne das andere gelingen? – Wie soll, ergänzt *Platon*,⁵ eine Gemeinschaft ohne Gerechtigkeit gedeihen, wo nicht jeder das seine zum Ganzen beiträgt?

Sokrates schaut in den blauen Himmel. Die Sonne steht hoch über dem Tempelfries, wo auch Pallas Athene thront. Ihre Strahlkraft, das Körperliche, kühlend vom trockenen Meltemi⁶ umspielt, gibt dem Geist freien Lauf. Die sanfte Brise bewegt im Kleinen und prägt das regionale Klima, einem Globalsystem zugehörig. Synoptisch gedacht, sinnt *Sokrates*, wie Athena verkörpert: Weisheit, Strategie, Lebenskampf. Wahrlich, eins geht ins andere. Vernunft ist gefordert, die Freiheit und Verantwortlichkeit fortschreitend in der Balance hält. Wo Wissen und Handwerk im Ganzen gut walten, kann Gerechtigkeit nachhaltig wirken: Klares Recht, die Kunst des Lebens. – Sind nicht

⁴ Insg. nach *Xenophon*, Oikonomikos, hier insb. S. 240f. und 245.

⁵ Vgl. *Platon*, Politeia, IV.433 St.2 A.

⁶ Ein synoptischer, systematisch global bezogener Wind, der regional gewaltig wehen kann; das ist schon biblisch in der Apostelgeschichte 27,14 beschrieben (sog. „Eurakylon“).

Prolog auf Aegina

auch, bricht *Sokrates* die Stille, eure Fragen eine Art Belehrung?

Ihr führt mich zu meinen Kenntnissen, zeigt mir Gleichnisse, die ich nicht zu kennen meinte.⁷ Ich lerne und denke. Wir benötigen, wie *Aristoteles* sagt, zwischen Übermaß und Unzulänglichkeit auf die Entscheidung hin geordnet, die Mitte als Haltung sittlicher Werthaltigkeit.⁸ Recht und Wirtschaft gehören vernünftig in eins gesetzt, für Frieden und Wohlstand in guter Ordnung. Höchste Pflicht bleibt, die Wahrheit zu sagen.⁹ Ihr nachzukommen, birgt mancherlei Gefahr, zumal auch Neuland betreten wird und vielsprachig zu kommunizieren ist. Das darf uns aber nicht abhalten, denn angemessenes Handeln folgt dem angemessenen Denken: Maß und Mitte.¹⁰ Wir müssen sie unter den Menschen durch klare Sprache im Recht vermitteln.

⁷ Nach *Xenophon*, *Oikonomikos*, S. 295.

⁸ *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, II.6 (S. 51). Vgl. *Konfuzius*, *Lunyü*, VI.27.

⁹ Insg. *Platon*, *Apologie des Sokrates*, S. 11.

¹⁰ Zum Prinzip der Angemessenheit *Claus Luttermann*, *Unternehmen*, S. 139ff.

I. Bürger¹ und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit

1. Rechtsgemeinschaft

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft. Die Bürger der Mitgliedstaaten bilden sie souverän als Rechts- und Wirtschaftsordnung durch das Europarecht. Im Geiste von Freiheit und Gleichheit bauen sie im Prozess der europäischen Integration auf die gemeinsamen Werte für einen gemeinsamen Binnenmarkt,² derzeit mit vierhundertfünfzig Millionen Menschen. Sprache wirkt dabei elementar für Mensch, Verfassung und Wohlstand im Ganzen und besonders angesichts der sprachlichen Vielfalt. Das ist die Herausforderung, denn in der Rechtsgemeinschaft steht jedem Bürger die gleiche Rechtslage zu.³ Die Sprachenfrage ist damit für die Europäische Union gestellt. Sie bleibt angemessen zu beantworten.

Eine Rechtsgemeinschaft ist naturgemäß nicht auf eine Sprache begrenzt. Die Union ist jedoch im Inneren auf sprachliche Einheit angewiesen, um als Wertegemeinschaft in einem Raum des Rechts (Artikel 3 Absatz 2 EUV) gleiches Recht für alle Bürger zu setzen und zu ge-

¹ Diese Bezeichnung gilt für alle Geschlechterformen. Vgl. unten VII.6.

² Vertrag über die Europäische Union (EUV), insb. Artikel 1 bis 8 EUV.

³ Bereits *Cicero*, *De Re Publica*, Erstes Buch 32.

I. Bürger und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit

währleisten. Im Sinn der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 2 EUV) geht es notwendig um mehr als Rechtsharmonisierung und Rechtsangleichung, soweit das Europarecht gilt. Der Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 5 EUV) gebietet, für die Bürger und Mitgliedstaaten der Union genau den Gehalt und die Grenzen der staatlichen Gemeinschaft zu markieren. Europarecht erfordert also ein Sprachenrecht für die Europäische Union: Nur bestimmte, klare Sprache – der Rechtsbegriff – scheidet die Willkür vom Recht.⁴ Und wo immer das Recht endet, sagt uns *John Locke*⁵ zeitlos für jede staatliche und private Verfassung, beginnt die Tyrannei.

Das gilt gerade für die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft. Sie befindet sich im globalen, scharf wieder nationalistisch geführten Wettbewerb der Staaten (Nationen) und ihrer politischen Konzepte von Verfassung, Wirtschaft und Gesellschaft. Realpolitisch treten autoritäre Akteure, Regime und Entwicklungen hervor, die Demokratie zerstören. Es geht mit der Regelung der Sprachenfrage um die Zukunft unserer Rechtsordnung als Wertegemeinschaft. Unser Recht gründet in der Achtung des Individuums, der humanistischen Idee der Gerechtigkeit, deren Frucht der Frieden ist: Die „Quelle alles menschlichen Glücks“, schreibt *Erasmus von Rotterdam* und beklagt, sie sei verstopft durch mangelnde Vernunft und leere Worte.⁶

⁴ Sinngemäß insg. *Claus Luttermann*, JZ 1998, 880 und FR 2007, 18.

⁵ *Locke*, Civil Government, Chapter XVIII, Sec. 202 (S. 400).

⁶ *Erasmus*, Querela Pacis, S. 61 ff., 75 und 79 f. (mit Jes. 32,17).

2. Wohlstand: Mehrsprachigkeit und Reformaspekte

2. Wohlstand: Mehrsprachigkeit und Reformaspekte

Die Klage des *Erasmus* klingt uns vertraut im vielsprachigen Europa. Wir kramen in Worten, wir kommunizieren und konstruieren in einem Sprachenregime, das Rechtstexte der Union (Primärrecht) sowie deren Rechtsakte (nach Artikel 288 AEUV z.B. Verordnungen, Richtlinien) als Europarecht in – derzeit – bis zu vierundzwanzig Amtssprachen⁷ setzt: Jede Sprachfassung wird juristisch gemeinhin als authentisch, d.h. gleichermaßen verbindlich bezeichnet (Prinzip gleichrangiger Mehrsprachigkeit). Das ist – angesichts der Rechtsgrundlagen sowie der vielfältigen Rechtspraxis im Binnenmarkt und selbst in den Institutionen der Union – durchaus fragwürdig und genauer zu behandeln. Der Klärungsbedarf besteht offenbar bis hin zur monolingualen Praxis des Europäischen Gerichtshofs, dem „Hüter“ des Europarechts.⁸

Rechtslage und Verhältnisse in der Europäischen Union sind einzigartig in der Welt, wo epochale Umbrüche die Sprachenfrage schärfen. Hervorgehoben seien: Großbritanniens Verfahren zum Austritt aus der Union (Brexit) mit Englisch als dominierender Sprache und beantragte Beitritte neuer Mitgliedstaaten (Montenegro, Serbien, Türkei, Albanien, Nordmazedonien) mit möglichen zusätzlichen Vertrags- bzw. Amtssprachen. Generell gehen einher die Digitalisierung von Information und Kommunikation in praktisch allen Lebensverhältnissen privater und öffentlicher Personen sowie multipolare Machtverschiebungen (USA, China, Russland). – Wie positioniert sich die Europäische Union? – Als Rechtsgemeinschaft

⁷ Näher unten II.

⁸ Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 EUV. Dazu unten IV.

I. Bürger und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit

hängen an einem sinnvollen Sprachenrecht die europäische Integration und Entwicklung der Wirtschaftskraft für unser aller Wohlergehen in der sich dramatisch ändernden Umwelt.

Eine Reform des Sprachenrechts ist geboten. Die vielsprachige Rechtsetzung und Rechtsanwendung, rechtspolitisch wie geschäftlich instrumentalisiert und verzerrt, sind längst selbst Quelle von Ungerechtigkeit, Krise und Niedergang unserer Rechtsgemeinschaft. Das ist ein großes Gebiet für die weitere Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Ein Kerngebiet, das breites Interesse verdient und allseits Engagement erfordert. Wir sollten es gemeinsam bearbeiten, transnational und interdisziplinär. Im Geiste und mit dem Erbe der Völker Europas, das den Menschen, seine Freiheit, Würde und Gleichheit in den Mittelpunkt des Handelns stellt:⁹ mit den Grundsätzen der Demokratie, der Subsidiarität und der Rechtsstaatlichkeit, die auf einem für jedermann gleichen Recht in klarer Sprache gründen.

3. Zum Europäischen Referenzsprachensystem (Rechtlinguistik)

Dafür ist das *Europäische Referenzsprachensystem* gedacht. Sprache und Sprachenregelung zeigen Verfassungscharakter: im überkommenen Staatsdenken institutionell (mono- bzw. multilinguales Regime); vor allem aber natürlich individuell, wo die eigene Sprache¹⁰ für den Men-

⁹ Charta der Grundrechte der EU (2007/C 303/01), ABl. C 303 vom 14.12.2007, Präambel.

¹⁰ Bei mehrsprachigen Muttersprachlern sind es die eigenen Sprachen.

3. Zum Europäischen Referenzsprachensystem

schen ein Grundrecht ist. Sprache vermittelt menschliche Gemeinschaft. Sie bildet unseren Charakter (sog. Muttersprache¹¹), drückt lebendigen Geist aus, unterscheidet uns von anderen Lebewesen. Sprache ist den Menschen das Mittel für Kommunikation, wirtschaftliches Handeln und politischen Diskurs, das Instrument von Macht und Teilhabe, der Weg zur Verständigung. Das verträgt keine leere Begriffslehre. Form und Inhalt bilden und vermitteln den Sinn (*ratio legis*), kulturelle Vielfalt durch Einheit und Wohlstand zu wahren.

Rechtsstaatlich sind dafür die Grenzen staatlicher Kraft und Wirksamkeit zu bestimmen. Zugleich ist die Privatsphäre der Bürger, auch untereinander, zu sichern. Insgesamt eine hervorragende Aufgabe für jedermann, für die Praxis und Wissenschaft. Besonders für Juristen und Linguisten, für die *Rechtslinguistik* als eigene Disziplin, wie aufgezeigt wird, ausgehend von der Praxis mit juristischen Kernpunkten. Das führt zu dem schon früher als Sprachenregelung für die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Union vorgestellten *Europäischen Referenzsprachensystemmodell*:¹² Es bietet – systematisch mit den aktuellen Bezügen – einen Reformansatz, der Bürgernähe und Subsidiarität, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit für Einheit und Wohlergehen einer vielfältigen Gemeinschaft etabliert. Für realpolitisches Umdenken, das unseren

¹¹ INRA, Die Europäer und die Sprachen, Eurobarometer 54 Sonderbericht, Februar 2001, S. 1: „In jedem Land der Europäischen Union wird die (bzw. eine der) Landessprache(n) am häufigsten als Muttersprache bezeichnet;“ unter: https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_147__de.pdf.

¹² Dazu *Claus Luttermann/Karin Luttermann*, JZ 2004, 1002–1010.

I. Bürger und Sprache: Europas Verfassung der Freiheit

Nachkommen und uns in einer bewegten Welt eine lebenswerte Zukunft in Freiheit ermöglicht.

Europas Geschichte ist wechselhaft, gewaltvoll und reichhaltig, die Vernunft ihr wohl größter Schatz. In Vielfalt und Einheit können damit Europas Bürger friedlich die freiheitliche Zukunft bilden. Recht und Sprachenregelung sind dafür elementares Mittel, nicht Selbstzweck. Dieses Universum übersteigt naturgemäß Einzelkräfte, fordert allseitige Anstrengung aus dem Bewusstsein für das Ganze. Wir zeigen zur Lösung der Sprachenfrage mit dem *Europäischen Referenzsprachensystem* (V.–VII.), ausgehend vom herrschenden Sprachenregime (III., IV.), den Wohlstand des europäischen Interesses im Weltenganzen (VIII., IX.) durch Subsidiaritätsprinzip und humanistische Bildung (X.) als fruchtbares Arbeitsfeld der Rechtslinguistik (XI.) für ein sinnvoll praktiziertes Europarecht (XII.); einführend zunächst zum gemeinsamen Sinn: Europas Rechtsgemeinschaft als dauerndes Friedensprojekt (II.).

II. Europas Völker, Sprachen und Integration

1. Gründungsakte der Rechtsgemeinschaft

Die Ausgangsbasis für die Reform des Sprachenrechts der Europäischen Union, also der bisherigen Regelung der Sprachenfrage, ist das geltende Recht in seiner historischen Perspektive. In Rom schlossen am 25. März 1957 die Vertreter von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, von Frankreich, Italien, Luxemburg und der Niederlande neben der Atomgemeinschaft den weiter maßgebenden Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diese Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften wurden je in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst (sog. Vertragssprachen); dabei ist „jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich“.¹

Die Römischen Verträge bilden die Basis der europäischen Integration, um den Wohlstand der Völker der Vertragspartner stetig zu verbessern und durch die Bündelung ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen: Das ist Idee und Ziel Europas – gewachsen über viele Generationen aus den leidvollen Erfahrungen seiner wechselhaften Geschichte. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-

¹ Gründungsverträge, Artikel 248 EWG vom 25.3.1957 und Artikel 225 Euratom vom 25.3.1957.